

Allgemeine Vertragsbedingungen

Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der notariellen Beurkundung mit einem bezugsfertigen Wohngebäude entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen (Bauverpflichtung).

Der Gemeinde steht ein mit einer Auflassungsvormerkung abzusicherndes Wiederkaufsrecht zu, für den Fall, dass der Käufer unrichtige Angaben gemacht hat oder dieser der Bauverpflichtung nicht nachkommt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht. Der Bewerber kann seine Bewerbung bis zum Abschluss des notariellen Vertrags zurückziehen.

Die Grundstücke werden vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung entsprechend den Vergabekriterien vergeben.

Die Käufer können sich in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Punktzahl ihren bevorzugten Bauplatz wählen (Bewerbungsende: Stichtag 30.11.2020).

Vergabekriterien

- Zum Eingang bis zum 30.11.2020 wird die Bewerberliste geviertelt und nach zeitlichem Eingang bewertet (1.Viertel 4 Punkte, 2. Viertel 3 Punkte, 3. Viertel 2 Punkte, 4. Viertel 1 Punkt).
- Kinder im eigenen Haushalt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (2 Punkte/Kind).
- Aktives Mitglied in einem Ebershauser Verein (vor Stichtag 01.01.2020, 2 Punkte).
- Lebensjahre in Ebershausen (pro Jahr 1 Punkt, max. 10 Punkte).
- Jünger als 40 Jahre (4 Punkte).
- Arbeitsplatz im Ort (2 Punkte).
- Die Wohneinheit wird selbst genutzt (2 Punkte).
- Mitglied/ehemaliges Mitglied mit einer herausragenden und arbeitsintensiven Funktion in einem ortsansässigen Verein oder Institution (5 Punkte).